

Rainer Herrn

„In der heutigen Staatsführung kann es nicht angehen, daß sich Männer in Frauenkleidung frei auf der Straße bewegen.“

**Über den Forschungsstand zum Transvestitismus in der NS-
Zeit**

1. Prolog

Im Unterschied zu homosexuellen Frauen und Männern liegen zum Schicksal von Transvestitinnen und Transvestiten, aber auch zu Intersexuellen in der NS-Zeit bisher keine systematischen Untersuchungen vor¹. Dieser Beitrag beschränkt sich auf die Lage von Transvestiten. Deren Untersuchung erweist sich als schwierig, weil die sie kennzeichnende Eigenschaft, das Tragen der Kleidung des anderen Geschlechts, in der NS-Zeit nicht per se strafbar war, wie auch das Leben in der Rolle des anderen Geschlechts juristisch nicht sanktioniert wurde. Solche Personen belangte man, wie bereits in der Weimarer Republik, nur dann juristisch, wenn sie im andersgeschlechtlichen Habit auffielen, also in der Öffentlichkeit „Aufsehen erregten“ und damit die vermeintliche öffentliche Ordnung „störten“. Strafrechtlich relevant waren dafür § 360 („grober Unfug“) und § 183 („Erregung öffentlichen Ärgernisses“) RStGB. Deshalb wurde bereits in der Kaiserzeit (1909) eine zwischen Sexualwissenschaftlern und dem Berliner Polizeipräsidenten ausgehandelte Praxis etabliert, wonach Transvestitinnen und Transvestiten aufgrund eines ärztlichen Gutachtens eine polizeiliche Bescheinigung (der sogenannte Transvestitenschein) ausgestellt werden durfte, die sie bei Polizeikontrollen vor Festnahmen schützen sollte. In einer weiteren Regelung

¹ Einige vorläufige Angaben über Transvestiten in der NS-Zeit finden sich bei Rainer Herrn, *Schnittmuster des Geschlechts. Transvestitismus und Transsexualität in der frühen Sexualwissenschaft*, Gießen 2005, S. 157–165; Über exemplarische Schicksale homosexueller Transvestiten in der NS-Zeit berichten Bernhard Rosenkranz/Ulf Bollmann/Gottfried Lorenz, *Homosexuellenverfolgung in Hamburg 1919–1969*, Hamburg 2009, S. 63–69; für ausführlichere Überlegungen vgl. Rainer Herrn, *Transvestitismus in der NS-Zeit – ein Forschungsdesiderat*, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 26 (2013), S. 330–371. Das Forschungsdefizit betrifft in noch stärkerem Maße intersexuelle, im damaligen medizinischen Fachjargon auch als Pseudohermaphroditen bezeichnete Personen, zu deren Lage in der NS-Zeit bisher kaum Veröffentlichungen vorliegen; vgl. den Beitrag von Ulrike Klöppel in diesem Band.

(1921) des preußischen Justizministers, die ebenfalls ein medizinisches Gutachten voraussetzte, kam man dem Wunsch nach Vornamensänderung entsprechender Personen nach. Mit Einführung dieser Bestimmungen etablierte sich zugleich ein doppeltes Abhängigkeitsverhältnis der Transvestiten – einerseits von ihrer Beglaubigung durch Mediziner, andererseits von staatlichen Ordnungsinstanzen wie Justiz und Polizei. Die Bewilligung von Transvestitenscheinen und Vornamensänderungen waren in der Weimarer Zeit keine Seltenheit.

Personen mit dem Wunsch nach sogenannter operativer Geschlechtsumwandlung stellten in der zeitgenössischen Begrifflichkeit die höchste Steigerungsform der „extremen“ oder „totalen“ Transvestiten dar und bildeten noch keine eigenständige Kategorie. Erste genitalchirurgische Eingriffe sind ab 1912 belegt, bis Anfang der 1930er Jahre können etwa ein Dutzend publizierte operative Geschlechtsumwandlungen von Frau zu Mann wie auch von Mann zu Frau nachgewiesen werden².

2. Ergebnisse einer ersten Materialsichtung

Anhand von Strafverfolgungsakten aus den Landesarchiven Berlin und Hamburg sowie von medizinischen und kriminalistischen Veröffentlichungen aus der NS-Zeit konnte eine Reihe entsprechender Fälle (insgesamt etwa 80; davon 75 Männer, von denen drei eine operative Geschlechtsumwandlung anstrebten, und fünf Frauen) exemplarisch untersucht werden³. Dabei geht es zunächst darum, die Spannbreite polizeilicher und juristischer Umgangsweisen – von der stillschweigenden Duldung bis zu harten Sanktionen für homo- und heterosexuelle, männliche und weibliche Transvestiten – getrennt aufzuzeigen, um daraus Fragen für die weitere Forschung zu entwickeln, denen in zukünftigen Untersuchungen nachgegangen werden könnte. Die widersprüchlichen und aufgrund der geringen Anzahl vorläufiger Ergebnisse werden nachstehend kurz zusammengefasst.

Reichsweite Erlasse, Gesetze oder Richtlinien des NS-Regimes zur Neuregelung des Umgangs mit Transvestiten beiderlei Geschlechts sind bislang nicht bekannt. Dies legt nahe, dass Transvestitismus, im Unterschied zur Homosexualität, keinen unmittelbaren Brennpunkt der NS-Sexual- und

² Vgl. Rainer Herrn, *Geschlecht als Option: Selbstversuche und medizinische Experimente zur Geschlechtsumwandlung im frühen 20. Jahrhundert*, in: Silke Schicketanz/ Nico Pethes (Hrsg.), *Sexualität als Experiment? Körpertechniken zwischen Wissenschaft, Bioethik und Science Fiction*, Frankfurt a. M. 2008, S. 45–70.

³ Vgl. Herrn, *Transvestismus in der NS-Zeit*.

Geschlechterpolitik bildete. Dem entspricht auch die sehr geringe Zahl medizinischer und kriminalistischer Publikationen zum Transvestitismus – auffallend gering im Vergleich zu solchen über Homosexualität. Nach 1940 konnte keine einzige Fach-Veröffentlichung nachgewiesen werden. Alle zuvor erschienenen Abhandlungen betreffen übrigens männliche Transvestiten.

Bereits in der Weimarer Zeit legten lokale Polizeibehörden in Mittel- und Großstädten namentliche Transvestitenstatistiken an⁴. Auf dieses Vorwissen wurde in der NS-Zeit zurückgegriffen. Inwiefern man dies unmittelbar und systematisch zur Verfolgung einsetzte, ist zu prüfen.

In sexualpathologischer Tradition des 19. Jahrhunderts (konträre Sexualempfindung) standen männliche und weibliche Transvestiten unter generellem Homosexualitätsverdacht. Medizinisch galt das Tragen der Kleidung des anderen Geschlechts als Symptom, kriminalistisch als Indiz für Homosexualität. Das belegen alle Fachveröffentlichungen und Strafverfolgungsakten.

Diese auch in der allgemeinen Öffentlichkeit verbreitete Zuschreibung der Homosexualität dürfte dazu beigetragen haben, dass es Transvestiten nach 1933 weitgehend vermieden, ihre Neigung in der Öffentlichkeit auszuleben. Sie versuchten offenbar, sich vor Denunziationen, polizeilichen Festnahmen, gerichtlichen Anklagen und Verurteilungen zu schützen.

Männliche Transvestiten, denen in Strafverfahren homosexuelle Handlungen nachgewiesen werden konnten, wurden nach der Homosexuellen-gesetzgebung verfolgt. Die Täterklassifikation versah man mit dem Zusatz „Transvestit“. Inwiefern und in welchem Umfang sich der Transvestitismus zusätzlich auf das Strafmaß auswirkte, ist gesondert zu untersuchen.

Transvestitismus verheirateter Männer, bei dem sich keine Anhaltspunkte für homosexuelle Handlungen ergaben, scheint weniger hart sanktioniert worden zu sein. Dies legen Fallbeschreibungen in zwei psychiatrischen Studien und einem umfangreichen Aktenkonvolut aus dem Landesarchiv Berlin nahe⁵. Allerdings lebten die meisten dieser Protagonisten ihre Neigung nur im häuslichen Umfeld und nicht in der Öffentlichkeit aus. Analoge Berichte über verheiratete Transvestitinnen liegen nicht vor.

Bei der Bezeichnung Transvestit handelte es sich um eine im medizinischen und polizeilich-juristischen Fachjargon etablierte Fremdbezeichnung;

⁴ Vgl. Hermann Ferdinand Voss, Ein Beitrag zum Problem des Transvestitismus, Diss., Marburg 1938.

⁵ Vgl. Hans Bürger-Prinz/Weigel Herbert, Über den Transvestitismus bei Männern, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 31 (1940), S. 125–143; Hans Bürger-Prinz/Heinrich Albrecht/Hans Giese, Zur Phänomenologie des Transvestitismus bei Männern, Stuttgart 1953.

nur selten wurde sie zur Selbstdefinition verwendet. Jedoch beschrieben jene Frauen und Männer, die einen Transvestitenschein bewilligt bekommen wollten, ihr Verlangen nach der Kleidung des anderen Geschlechts – entsprechend dem Konzept des (nicht erst seit 1933 von NS-Ideologen verfemten) Sexualwissenschaftlers Magnus Hirschfeld⁶ – meist als unwiderstehlichen, bereits in die Kindheit zurückreichenden Drang.

Die Transvestitenscheinregelung gestaltete sich in der NS-Zeit sehr uneinheitlich. Einigen Transvestitinnen und Transvestiten wurden diese Bewilligungen entzogen. Anderen, die bereits in der Weimarer Zeit solche Bescheinigungen ausgestellt bekamen, wurden sie nach einem restriktiven Verfahren verlängert, wieder anderen sogar neue ausgestellt. Auch Genehmigungen von Vornamensänderungen liegen vor. Die zeitlich begrenzt erteilten Bewilligungen beschränken sich auf die Jahre zwischen 1933 und 1938. Die strenge Überwachung der Einhaltung solcher Zugeständnisse oblag der Polizei.

Strafverfolgungen allein aufgrund der „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ oder „groben Unfugs“ lassen sich in wenigen Fällen für Transvestiten beider Geschlechter belegen. Vereinzelt – hier gibt es weiteren Forschungsbedarf – führten sie trotz des Vorliegens eines Transvestitenscheins zu Gefängnisstrafen oder KZ-Haft.

In medizinischen Veröffentlichungen konnten insgesamt drei angestrebte und in zwei Fällen auch realisierte *operative Geschlechtsumwandlungen* von Mann zur Frau mit nachfolgender Erteilung des Transvestitenscheins und der Vornamensänderung nachgewiesen werden, die während der NS-Herrschaft erfolgt waren. Entsprechende genitalchirurgische Umwandlungen von Frau zu Mann sind nicht bekannt.

3. Forschungsausblick

Die sich abzeichnenden Zusammenhänge bedürfen weiterer Forschungen, einige Themenfelder sollen hier benannt werden.

1. Obwohl nicht alle Transvestiten homosexuell waren, standen sie generell unter Homosexualitätsverdacht. Insofern lässt sich die Erforschung des individuellen und kollektiven Umgangs mit transvestitischen Frauen

⁶ Vgl. Magnus Hirschfeld, *Die Transvestiten. Eine Untersuchung über den erotischen Verkleidungstrieb*, Berlin 1910; zur Feindbildkonstruktion: Rainer Herrn, Magnus Hirschfeld, sein Institut für Sexualwissenschaft und die Bücherverbrennung, in: Julius Schoeps/Werner Treß (Hrsg.), *Verfemt und Verboten. Vorgeschichte und Folgen der Bücherverbrennungen 1933*, Hildesheim 2010, S. 97–152.

und Männer in der NS-Zeit schwer von jener des Umgangs mit Homosexuellen trennen. Zunächst wären auf einer analytischen Ebene die Differenzen herauszuarbeiten. Darauf sollten dann eigenständige Untersuchungen im Sinne der Intersektionalität (Überkreuzung, Verschränkung und Verstärkung stigmatisierender Umgangsweisen durch die gleichzeitige Zugehörigkeit einiger Transvestiten zu verschiedenen sozialen Minderheiten) aufbauen.

2. Alle bisher verfügbaren Mitteilungen über die Lage der Transvestiten machen deutlich, dass die NS-Zeit auch für sie eine Zäsur darstellte. Wie im Falle der Homosexuellen wurden ihre subkulturellen Einrichtungen, Netzwerke und Publikationsorgane weitgehend zerschlagen. Die Mehrzahl versuchte seither, ihre Passion nicht in der Öffentlichkeit auszuleben, da Festnahmen und Strafverfahren drohten. Somit ist zunächst auf einer allgemeinen Ebene nach Beschränkungen und Anpassungszwängen im Alltag von Transvestiten in der NS-Zeit zu fragen.
3. Der Umgang mit weiblichen Transvestiten konnte lediglich anhand weniger Akten untersucht werden. Auch die Dominanz des männlichen Transvestitismus in den Fach-Veröffentlichungen lässt vermuten, dass sich darin die Gewichtung der NS-Verfolgungspolitik und -praxis auf homosexuelle Männer widerspiegelt, was systematisch zu prüfen wäre.
4. Da Transvestiten in Einzelfällen allein wegen „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ oder „grobe Unfugs“ mit KZ-Haft respektive Gefängnis bestraft wurden, stellt sich die Frage nach der Häufigkeit solcher Prozesse sowie die nach der veränderten Strafzumessung im Vergleich zur Weimarer Zeit.
5. Auffällig ist im Vergleich zur Weimarer Zeit die stärkere polizeiliche Überwachung der Verweigerung respektive Bewilligung von Transvestitenscheinen in der NS-Zeit, wofür sich ein systematischer Vergleich beider Zeitabschnitte anbietet.
6. Die ausgewerteten Fälle betreffen die Großstädte Berlin und Hamburg, die schon vor 1933 als Zentren sexueller Subkulturen galten. Inwiefern sich lokale Unterschiede im Umgang mit Transvestiten belegen lassen, wofür das Beispiel Hamburg Hinweise gibt, sollte anhand weiterer Großstädte recherchiert werden.
7. Bei den Antragsverfahren von Transvestitenscheinen und Vornamensänderungen, bei Anträgen auf operative Geschlechtsumwandlungen sowie in Strafprozessen spielten ärztliche Gutachten, insbesondere solche von forensischen Psychiatern, eine zentrale Rolle. Durch dieses im Vergleich zu Homosexuellen größere Abhängigkeitsverhältnis der Transvestiten

von ärztlicher Expertise empfiehlt sich eine grundlegende Untersuchung der Strukturen und Ebenen des Einflusses der Medizin auf den Umgang mit Transvestiten in der NS-Zeit.

8. Bewilligungen von Transvestitenscheinen konnten bislang nur für die Zeit bis 1938 nachgewiesen werden. Daher ist zu fragen, ob solche Bescheinigungen auch später ausgestellt wurden oder der Zeitpunkt einen Wandel im Umgang mit dieser Personengruppe markiert.
9. Zum Verständnis der Bewertung des Transvestitismus ist eine Einordnung in die Kontexte der NS-Geschlechter- und Reproduktionspolitik sowie der NS-Rassehygiene notwendig.
10. Aufgrund der schwierigen Quellenlage gibt es außerhalb von Gerichtsakten und Fachpublikationen kaum Informationen über die Lebenswirklichkeit von Transvestiten. Autobiographische Zeugnisse liegen derzeit nicht vor. Hier müssten biographische Forschungen einsetzen, die die Breite ihres individuellen Erlebens dieses Zeitabschnitts in den Blick nehmen.

4. Auszuwertende Quellen

Als für künftige Forschungen vorrangig auszuwertende Quellen erscheinen: Verfolgungsakten homosexueller Frauen und Männer, insbesondere mit dem Zusatz „Transvestit“ beispielsweise der entsprechenden Bestände in den Landesarchiven Berlin, Hamburg und anderen Städten; lokale Polizeiakten zur „Erregung öffentlichen Ärgernisses“ oder „groben Unfugs“ sowie entsprechende Dienstanweisungen; Gesundheitsämter, zur Genehmigung operativer Geschlechtsumwandlungen; Krankenakten psychiatrischer Kliniken und Landesirrenanstalten, so zum Beispiel die der Psychiatrischen und Nervenlinik der Charité; Gutachten der forensischen Psychiatrie; Ego-Zeugnisse: Nachlässe, Autobiographien, Interviews; medizinische und kriminalistische Veröffentlichungen aus der NS- und Nachkriegszeit.